

Bezeichnung der Ausländerbehörde

PLZ

Ort, Datum

Az.

Fernsprecher:

Fax:

Aufsichts-
und Dienstleistungsdirektion
Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende
- Verteilstelle nach § 15 a AufenthG -

54292 Trier

**Meldung eines Ausländers oder einer Ausländerin
nach § 15a AufenthG**

Ehegatte/Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise):

1.	Name
2.	Vorname
3.	Geburtsdatum/-ort
4.	Staatsangehörigkeit
5.	Geschlecht
6.	Familienstand

1.	Name
2.	Vorname
3.	Geburtsdatum/-ort
4.	Staatsangehörigkeit
5.	Geschlecht / Familienstand
6.	Familienstand

7. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise):

a)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht
c)	

b)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht
d)	

8. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BRD (nur von AE auszufüllen):

Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts:

Der/Die genannte Ausländer/in ist am _____ von _____ aufgegriffen worden. Nach den eigenen Angaben ist der/die betroffene Person am _____ in das Bundesgebiet eingereist. Die Einreise des/der Ausländers/Ausländerin erfolgte nach § 14 Abs. 1 AufenthG unerlaubt, weil er/sie

- einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG nicht besitzt,
- den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt oder
- nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht einreisen darf und er/sie keine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG besitzt.

Er/Sie ist nicht im Besitz einer Duldung. Der/Die betroffene Ausländer/in hat bislang nicht um Asyl nachgesucht. Zudem sind die Voraussetzungen für die Verhängung von Abschiebehaft aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Ergebnis der am _____ durchgeführten Anhörung:

- Der/Die betroffene Ausländer/in hat keinen Nachweis darüber zu führen vermocht, wonach er im Bundesgebiet über schutzwürdige Bindungen im Sinne des §15a Abs. 1 S. 6 AufenthG verfügt.
- Der/Die betroffene Ausländer/in hat geltend gemacht, dass
 - er/sie zu seiner/ihrer in _____ lebenden Ehefrau/Ehemann bzw. zu seinem(n) minderjährigen Kind(ern) ziehen möchte.
 - bei ihm/ihr nachstehende Gründe vorliegen, die die Verteilung aus zwingenden Gründen an einen bestimmten Ort im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG rechtfertigen:
 - er/sie reiseunfähig ist oder die Verteilung für ihn oder sie eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (Greise und Gebrechliche).
 - er/sie in Strafsachen als Zeuge verfügbar bleiben soll.
 - eine Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen oder einem bleibeberechtigten Ausländer unmittelbar bevorsteht.
 - er/sie pflegebedürftig ist oder er/sie für die Pflege eines anderen Familienmitgliedes unabdingbar ist.
 - medizinische Gründe eine ungesteuerte Verteilentscheidung unzumutbar erscheinen lassen, weil nur in einem bestimmten Land die notwendige Hilfe in zweckmäßiger Weise erbracht werden kann (Zentrum für Folteropfer, traumatisierte Personen in dauernder psychiatrischer Behandlung, autistische Kinder u. a.).
 - Sonstige Gründe:

Für die vorstehenden Angaben wurden folgende Nachweise und Belege vorgelegt:

┌

┐

└

┘

(Unterschrift)